



Brüssel, 13. Juli 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
8. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.⁴

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Auswirkungen der nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehenden Rechtslage auf ihre Aktivitäten hinzuweisen.

Empfehlung für Interessenträger:

- ¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.
- ² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).
- ³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.
- ⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung.

Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften wird insbesondere empfohlen, die Folgen des Endes des Übergangszeitraums im Hinblick auf diese Mitteilung zu bewerten, ihre Kunden ordnungsgemäß zu informieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Registrierung als Drittlandabschlussprüfer oder -abschlussprüfungsgesellschaft in der EU.

Eine in einem Mitgliedstaat zugelassene Prüfungsgesellschaft sollte sorgfältig prüfen, ob sie nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin die in der Abschlussprüfungs-Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere in Bezug auf Stimmrechte und die Zusammensetzung ihres Verwaltungs- oder Leitungsorgans. Dies ist für den Fall relevant, dass einige dieser Mitglieder im Vereinigten Königreich zugelassen sind.

Hinweis: Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- den EU-Rechtsvorschriften zu Normen- und Kompetenzkonflikten („justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- dem EU-Gesellschaftsrecht;
- den EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich Abschlussprüfungen (insbesondere die Abschlussprüfungs-Richtlinie⁶) nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. BERECHTIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSSPRÜFUNGEN IN DER EU

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich als Prüfer zugelassen sind (im Folgenden „*Prüfer aus dem Vereinigten Königreich*“) als Prüfer aus einem Drittland angesehen und gelten nicht mehr als *Abschlussprüfer* für die Zwecke der Abschlussprüfungs-Richtlinie.⁷ Vom Vereinigten Königreich zugelassene Prüfungsunternehmen (im Folgenden „*Prüfungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich*“) werden als Prüfungsunternehmen aus einem Drittland angesehen und gelten nicht mehr als

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

⁶ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁷ Nach Artikel 44 der Abschlussprüfungs-Richtlinie könnte ein *Prüfer aus dem Vereinigten Königreich* als *Prüfer aus einem Drittland* die Zulassung als *Abschlussprüfer* in einem Mitgliedstaat anstreben; diese erfolgt allerdings unter anderem auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Nach Artikel 44 der Abschlussprüfungs-Richtlinie zugelassene *Prüfer aus einem Drittland* unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats.

Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Abschlussprüfungs-Richtlinie. Weder *Prüfer aus dem Vereinigten Königreich* noch *Prüfungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich* werden berechtigt sein, nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschriebene Abschlussprüfungen gemäß der Abschlussprüfungs-Richtlinie durchzuführen.

2. ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN (STIMMRECHTE, MITGLIEDER DES VERWALTUNGS- ODER LEITUNGSORGANS)

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Abschlussprüfungs-Richtlinie muss eine von einem EU-Mitgliedstaat zugelassene Prüfungsgesellschaft unter anderem die folgenden Bedingungen erfüllen:

- eine Mehrheit der Stimmrechte muss von Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder von natürlichen Personen gehalten werden, die die in der Abschlussprüfungs-Richtlinie festgelegten Bedingungen für die Zulassung in den Mitgliedstaaten erfüllen; und
- eine Mehrheit – bis zu maximal 75 % – der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans müssen Prüfungsgesellschaften sein, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder natürliche Personen, die die in der Abschlussprüfungs-Richtlinie festgelegten Bedingungen für die Zulassung in den Mitgliedstaaten erfüllen.

Vom Vereinigten Königreich genehmigte Mitglieder erfüllen nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr diese Bedingung.

3. REGISTRIERUNG VON PRÜFERN UND PRÜFUNGSUNTERNEHMEN AUS EINEM DRITTLAND

Nach Ablauf des Übergangszeitraums muss ein *Prüfer aus dem Vereinigten Königreich* oder ein *Prüfungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich*, der/das einen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union erteilt, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt⁸ eines EU-Mitgliedstaats zugelassen sind, gemäß Artikel 45 der Abschlussprüfungs-Richtlinie in diesem Mitgliedstaat als *Prüfer aus einem Drittland* oder als *Prüfungsunternehmen aus einem Drittland*⁹ registriert sein.

Ohne eine solche Registrierung haben Bestätigungsvermerke im betreffenden Mitgliedstaat keine Rechtswirkung.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Artikel 45 der Abschlussprüfungs-Richtlinie registrierte *Prüfer aus dem Vereinigten Königreich* oder *Prüfungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich* unterliegen dem

⁸ Mit Ausnahme von Emittenten von Schuldtiteln mit hoher Stückelung (vgl. Artikel 45 Absatz 1 der Abschlussprüfungs-Richtlinie).

⁹ Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 der Abschlussprüfungs-Richtlinie.

öffentlichen Aufsichtssystem, dem Qualitätssicherungssystem sowie den Untersuchungen und Sanktionen in dem Mitgliedstaat der Registrierung (vgl. Artikel 45 Absatz 3 der Abschlussprüfungs-Richtlinie). Artikel 46 der Abschlussprüfungs-Richtlinie ermächtigt die Kommission, das britische System der öffentlichen Aufsicht für gleichwertig zu erklären.¹⁰ Eine solche Entscheidung hätte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den Anforderungen von Artikel 45 Absatz 3 der Abschlussprüfungsrichtlinie ganz oder teilweise absehen könnten. Solange die Beurteilung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Vereinigte Königreich in diesem Bereich noch andauert, ist die Beurteilung noch nicht abgeschlossen. Alle Akteure müssen daher informiert und auf ein Szenario vorbereitet sein, bei dem die Gleichwertigkeit nicht attestiert wurde.

4. SONSTIGE ASPEKTE

- **Prüfung konsolidierter Abschlüsse von Unternehmen in der EU mit Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich:** Gemäß Artikel 27 (Abschlussprüfungen von konsolidierten Abschlüssen) der Abschlussprüfungs-Richtlinie muss der/die in einem Mitgliedstaat zugelassene *Abschlussprüfer* oder *Prüfungsgesellschaft*, der/die als Konzernabschlussprüfer eines Unternehmens in der EU tätig wird, im Hinblick auf die Prüfung der im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaften dieses Unternehmens berücksichtigen, dass er/sie für die Zwecke des genannten Artikels als *Prüfer* oder als *Prüfungsunternehmen* aus einem Drittland gilt (z. B. unterliegt die Arbeit des *Prüfers* oder *Prüfungsunternehmens aus dem Vereinigten Königreich* der Bewertung und Überprüfung durch den Konzernabschlussprüfer).
- **Zusammenarbeit von EU-Abschlussprüfern und -Prüfungsgesellschaften mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs:** Gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 des Artikels 23 (Verschwiegenheitspflicht und Berufsgeheimnis) der Abschlussprüfungs-Richtlinie kann der/die in einem Mitgliedstaat zugelassene *Abschlussprüfer* oder *Prüfungsgesellschaft*, der/die bei einem Unternehmen in der EU, das zu einem Konzern gehört, dessen Muttergesellschaft ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat, oder bei einem Unternehmen in der EU, das im Vereinigten Königreich Wertpapiere ausgegeben hat, die Abschlussprüfung durchführt, die Arbeitspapiere oder anderen Unterlagen, die die Abschlussprüfung bei dem geprüften Unternehmen in der EU betreffen, nur unter den in Artikel 47 der Abschlussprüfungs-Richtlinie festgelegten Bedingungen an die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs weiterleiten. Dies erfordert insbesondere die Einwilligung des betreffenden Mitgliedstaats und das Bestehen von Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission. Solange die Beurteilung der Angemessenheit in Bezug auf das Vereinigte Königreich in diesem Bereich noch andauert, ist die Beurteilung noch nicht abgeschlossen. Alle Akteure müssen daher informiert und auf ein Szenario vorbereitet sein, bei dem die Angemessenheit nicht attestiert wurde.

¹⁰ Artikel 46 der Abschlussprüfungs-Richtlinie.

Unbeschadet der vorstehenden Hinweise besteht für die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats die Möglichkeit, Prüfer aus Drittländern als Abschlussprüfer gemäß Artikel 44 der Abschlussprüfungs-Richtlinie zuzulassen.

Auf der Website der Kommission über die Prüfung von Unternehmensabschlüssen (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/auditing-companies-financial-statements_de) sind allgemeine Informationen zu Abschlussprüfungen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion